

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Schladen-Werla (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

mit

der 1. Änderungssatzung vom 04.07.2016, Verkündung im Amtsblatt des Landkreise Wolfenbüttel am 14.07.2016, Nr. 25, Inkrafttreten am 01.08.2016,

der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2018, Verkündung im Amtsblatt des Landkreise Wolfenbüttel am 20.12.2018, Nr. 46, Inkrafttreten am 01.01.2019,

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 16.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schladen-Werla (im Folgenden Gemeinde genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.07.2014):

- a) zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortschaften Gielde, Stadt Hornburg, Schladen und Werlaburgdorf sowie in den Ortsteilen Isingerode und Wehre der Ortschaft Schladen (Einrichtungen „Schladen/Hornburg“);
- b) zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in dem Ortsteil Beuchte der Ortschaft Schladen (Einrichtung „Beuchte“);
- c) zur dezentralen Beseitigung des Inhalts von abflußlosen Sammelgruben;
- d) zur dezentralen Beseitigung von anfallendem Schlamm aus Kleinkläranlagen

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen,
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Die Erhebung von Abgaben für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (vgl. § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

I. Schmutzwasserbeitrag

- (1) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei seiner Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist.
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, die baulich oder gewerblich nutzbar ist,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen.
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstückes zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu.
5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4 lit. b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder der gewerblichen Nutzung entspricht.
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche.
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Ist die so ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan oder diesem ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp) die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesem

ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoss- oder Baumassenzahl die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten geteilt durch 2,2 jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) - c) überschritten wird,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse und/oder der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte Wert nach lit. a) – e),
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der Vollgeschosse der abgeschlossenen Baulichkeiten,
- j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan oder diesem ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoss bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Ziff. 9.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Niederschlagswasserbeitrag

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei seiner Ermittlung wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstückfläche ist nach I. Absatz 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Absatz 1 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 - ba) für Grundstücke in Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebieten 0,2
 - Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebieten 0,4
 - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 BauNVO 0,8
 - bb) für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - bc) für Sport- und Festplatzgrundstücke 0,8
 - bd) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken, Schwimmbädern und Dauerkleingärten 0,2
 - be) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i. V. m. I. Abs. 2 1,0
- (4) Die Gebietseinordnung gemäß lit. b) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt für die
- | | | |
|--|--------------------|-------|
| a) Einrichtung "Schladen/Hornburg" bei der | | |
| aa) Schmutzwasserbeseitigung | EUR/m ² | 14,80 |
| bb) Niederschlagswasserbeseitigung | EUR/m ² | 2,30 |
| c) Einrichtung "Beuchte" bei der | | |
| aa) Schmutzwasserbeseitigung | EUR/m ² | 6,60 |
| bb) Niederschlagswasserbeseitigung | EUR/m ² | 4,60 |
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Werden die der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für das Grundstück zu verschiedenen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt, entsteht für den jeweils betriebsfertigen Teil eine Teilbeitragspflicht. Die Abwasserbeiträge werden in diesem Fall als Teilbeiträge erhoben.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden,

sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Benutzungs- und Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (3) Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Soweit Wassermesser nicht oder noch nicht vorhanden sind, werden als der Abwasseranlage zugeführten Wassermenge 100 Liter pro Einwohner, Einwohnergleichwert und Tag (= gerundet 36 cbm pro Jahr) in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn die vorhandenen Wassermesser nicht den gesamten Wasserverbrauch erfassen. Stichtag für die Berechnung ist der 30. September des jeweils vorhergehenden Jahres.
- (6) Die auf dem Grundstück aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gewonnene oder ihm sonst zugeführte Wassermenge – hierzu gehört auch das aus einer Niederschlagswassersammelanlage eingeleitete Brauchwasser – ist der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats durch Wasserzähler (Einleitzähler) nachzuweisen. Der Einleitzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fristgerechte Einbau ist der Gemeinde nachzuweisen. Der Einleitzähler ist alle sechs Jahre neu zu eichen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in eine zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Die Absetzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Gemeinde nachzuweisen. Abs. (6) S. 4 - 6 gilt entsprechend.
- (8) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwasser haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 13

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser:

1.	in der Einrichtung „Schladen/Hornburg“	EUR	4,30
	ab dem 01.08.2016	EUR	4,52
	ab dem 01.01.2019	EUR	4,85
2.	in der Einrichtung „Beuchte“	EUR	2,85
	ab dem 01.01.2015 in der Einrichtung „Beuchte“	EUR	3,05

- (2) Die Grundgebühr beträgt

1.	in der Einrichtung „ Schlادن/Hornburg “		
	bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss		
	bis	qn	2,5
			48,00 EUR/Jahr

bis	qn	6	132,00 EUR/Jahr
bis	qn	15	180,00 EUR/Jahr
bis	qn	60	240,00 EUR/Jahr
bis	qn	100	300,00 EUR/Jahr

ab dem 01.08.2016

bis	Q ₃	4,0	72,00 EUR/Jahr
bis	Q ₃	10,0	192,00 EUR/Jahr
bis	Q ₃	25,0	264,00 EUR/Jahr
bis	Q ₃	100,0	360,00 EUR/Jahr
bis	Q ₃	160,0	444,00 EUR/Jahr

ab dem **01.01.2019**

bis	Q ₃	4,0	98,00 EUR/Jahr
bis	Q ₃	10,0	264,00 EUR/Jahr
bis	Q ₃	25,0	360,00 EUR/Jahr
bis	Q ₃	100,0	492,00 EUR/Jahr
bis	Q ₃	160,0	600,00 EUR/Jahr

2. in der Einrichtung „**Beuchte**“

bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis	qn	2,5	48,00 EUR/Jahr
bis	qn	6	132,00 EUR/Jahr
bis	qn	15	180,00 EUR/Jahr
bis	qn	60	240,00 EUR/Jahr
bis	qn	100	300,00 EUR/Jahr

ab dem 01.01.2015

bis	qn	2,5	66,00 EUR/Jahr
bis	qn	6	186,00 EUR/Jahr
bis	qn	15	252,00 EUR/Jahr
bis	qn	60	336,00 EUR/Jahr
bis	qn	100	420,00 EUR/Jahr

ab dem 01.08.2016

bis	Q ₃	4,0	66,00 EUR/Jahr
bis	Q ₃	10,0	186,00 EUR/Jahr
bis	Q ₃	25,0	252,00 EUR/Jahr
bis	Q ₃	100,0	336,00 EUR/Jahr
bis	Q ₃	160,0	420,00 EUR/Jahr

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder eine öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16

Erhebungszeitraum, Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, ist der Zeitraum von Beginn des Erhebungszeitraums bis zur Beendigung der Gebührenpflicht Erhebungszeitraum.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2 lit. a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Das gilt dann auch für die zu erhebende Grundgebühr. Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen innerhalb des Erhebungszeitraumes erfolgt eine Zwischenabrechnung. § 17 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend. Eine Überzahlung wird erstattet.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Abwassergebühren sind zum jeweils Letzten eines jeden Monats – beginnend mit dem 28.02. eines Kalenderjahres – Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der Abwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zuzüglich 1/11 der Grundgebühr pro Monat. Die Abwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung neben 1/11 der Grundgebühr pro Monat diejenige Abwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen auf Grund der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18

Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 19

Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Beauftragung Dritter

Die Gemeinde hat die LSW Netz GmbH u. Co. KG mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und der Abgabeberechnung und die LSW Energie GmbH u. Co. KG mit der Ausfertigung und der Versendung der Abgabenbescheide beauftragt. Die LSW Energie GmbH u. Co. KG ist auch zur Entgegennahme der nach dieser Satzung zu erhebenden Abgaben (Gebühren, Beiträge und Kostenersatzbeträge) befugt.

§ 21

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 21 und 22 der Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 24**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Schladen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 22.09.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.03.2007 außer Kraft.

Schladen, den 18. Juli 2014

gez. Memmert

(Memmert)
Bürgermeister